Die Behandlung der Prämienreserve im Privatversicherungsgesetz

---

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

ACAD. LIBRAT. MBL.

Dr. phil. Justin Michelsohn

aus Wilhermsdorf,

z. Zt. Rechtspraktikant am kgl. Amtsgericht Ansbach.

Approbiert am 6. Januar 1908.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1908.

40

Referent: Prof. Dr. Rieker.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1. Begriff der Prämienreserve 1
§ 2. Verhältnis der Prämienreserve zu den anderen Reserven im Lebensversicherungsbetrieb 3

Die Behandlung der Prämienreserve im PVG.

Erstes Kapitel.

Die technischen Grundlagen.

§ 1. Der Tarif 9
§ 2. Grundsätze für die Berechnung der Prämie und Prämienreserve . . . 10
§ 3. Die Zillmersche Methode der Prämienreserveberechnung 11
§ 4. Die Prämienreserve bei anormalen Risiken 16

Zweites Kapitel.

Die materiellrechtlichen Bestimmungen über die Prämienreserve (außerhalb des Konkurses).

§ 1. Die Zuführung der Beträge zum Prämienreservefonds 17
§ 2. Die Kontrolle des Prämienreservefonds 18
§ 3. Sicherstellung der Pflichten bezüglich des Prämienreservefonds 19
§ 4. Die Anlegung des Prämienreservefonds 20
§ 5. Das Prämienreservefondsregister 23
§ 6. Anhang: Der Prämienreservefonds bei ausländischen Versicherungen . 25

Drittes Kapitel.

Die Prämienreserve im Konkurse des Versicherungsunternehmers.

§ 1. Das Recht der Versicherten an der Prämienreserve 26
§ 2. Die Geltendmachung der Rechte, insbesondere die Konkurspflegschaft . 29

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung, zu welcher ich durch meinen hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Rieker, die Anregung erhielt, stellt sich die Aufgabe, die Behandlung der PR. und des PRF. im PVG. monographisch darzustellen. Dabei wurde auf die theoretisch sicher interessante, praktisch indes bedeutungslose, zudem genügend erörterte Frage über die rechtliche Natur der PR. nicht eingegangen. Vielmehr war besonderes Gewicht auf die Maßnahmen des Aufsichtsamtes für Privatversicherungen und die gutachtlichen Äußerungen des Versicherungsbeirates zu legen.

Literaturverzeichnis.

I.

Czuber, Wahrscheinlichkeitsrechnung und ihre Anwendung auf Fehlerausgleichung usw. 1903.
Karup, Handbuch der Lebensversicherung. 1871.
Loewy, Versicherungsmathematik. 1903.

II.

Begründung zum Entwurfe des PVG.
Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. 1903.
Veröffentlichungen des k. Aufsichtsamtes für Privatversicherungen.

III. Kommentare.

Zum PVG. von Alexander-Katz, Könige, Manes, Müller-Prager, Rehm (2. Aufl.), Zehnter.
Zur KO. von Jaeger. 1903.
Zum HypBG. von Merzbacher. 1907.

IV.

Adan, Le contrat d'assurance. 1887.
Bischoff, Die rechtliche Bedeutung der PR. 1890.
Conrads Jahrbücher. Neue Folge. Bd. 5 und 37.
Emminghaus, Artikel Lebensversicherung. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 7 1901.
Hecker, Die rechtliche Natur der PR. In der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 37.
Manes, Das besondere Konkursrecht der preuß. Versicherungsunternehmungen. In der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 52 S. 107.
Moldenhauer, Das Versicherungswesen. 1905.
Moldenhauer, Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen auf Grund des RG. v. 12. 5. 1901. 1903.
Nolte, Ergibt sich aus der Natur des Lebensversicherungsvertrages usw. 1900. (!!!)
v. Pöppinghausen, Über die PR. bei der Lebensversicherung. 1904.
Schloß, Die Rechte der Versicherten an der PR. 1904.
Seuffert, Zeitschrift für Zivilprozeß. Bd. 27. S. 108.
v. Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie. 1898.
Thaler, Der Konkurs des Versicherungsvereins a. G. In den Annalen des Deutschen Reichs 1902 S. 815 ff.

Vivante, Il contratto di assicurazione. Bd. 3. 1887.
Zillmer, Beiträge zur Theorie der PR. 1863.
Zillmer, Bedeutung der PR. bei Lebensversicherungen. Im Assek.-Jahrbuch 9 II S. 60.
Zillmer, Rationelle Deckung der Abschlußkosten in der Lebensversicherung. Ebenda II S. 139.

Abkürzungen.

PVG. = Gesetz betr. die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. 5. 1901.
PR. = Prämienreserve.
PRF. = Prämienreservefonds.
V. IV, 1. = Veröffentlichungen des k. Aufsichtsamtes für die privaten Versicherungsunternehmungen. 4. Jahrg. S. 1.
Paragraphen ohne Angabe sind dem PVG. entnommen.

Die übrigen Abkürzungen entsprechen den „Vorschlägen des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken" (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung.).

Einleitung.

§ 1.

Begriff der Prämienreserve.

Bei einer Sach- oder Güterversicherung ist a priori die Wahrscheinlichkeit, daß das Ereignis, gegen welches die Versicherung eingegangen ist, in diesem Zeitpunkt eintrete, nicht geringer, aber auch nicht größer als die, das es in einem anderen Zeitpunkt geschehe. Die Wahrscheinlichkeit dafür bleibt dieselbe, daß ein Feld in diesem oder im nächsten Jahr vom Hagelschlag verwüstet wird, daß ein Haus abbrennt, daß die großen Spiegelscheiben eines Warenhauses an der Hauptstraße eingeschlagen werden. Anders steht es regelmäßig bei der sogen. Versicherung des menschlichen Lebens; denn die Dauer desselben ist, ganz abgesehen von zahlreichen mehr oder minder unberechenbaren Einflüssen, abhängig von dem Alter und der körperlichen Konstitution einer Person. Mit jedem Jahr nähert sich der Mensch seinem Tode; notwendigerweise nimmt das menschliche Leben innerhalb einer gewissen Zeit ein Ende, so aber, daß die Sterbensgefahr eine stetig wechselnde ist, ohne daß freilich dabei eine gewisse Regelmäßigkeit fehlte (Gesetz der großen Zahl!): Von der Geburt an in den ersten Lebensjahren ist die Sterbensgefahr sehr groß; sie nimmt dann bis zum 15. Lebensjahr ab, um nach einer Periode ziemlicher Stabilität zuerst langsam, schließlich immer intensiver zu steigen.

Daraus müßte sich als notwendige Folgerung ergeben: Der Versicherte braucht in jungen Jahren — von der Kindheit ist natürlich abzusehen — eine verhältnismäßig geringe Prämie zu bezahlen; mit zunehmendem Alter würde dieselbe immer mehr anwachsen, bis sie in einem sehr hohen Lebensalter auf eine geradezu unerschwingliche Summe anstiege. Das wäre aber ein ganz und gar unrationelles, weil wirtschaftlich unbrauchbares Vorgehen. Ist doch in jüngeren Jahren i. a. die Erwerbsfähigkeit einer Person größer als im vorgerückten und vorgerücktesten

Alter, und es soll doch z. B. im Falle der Erlebensversicherung durch die Eingehung des Lebensversicherungsvertrages gerade für die Zeit der abnehmenden Erwerbsfähigkeit Fürsorge getroffen werden.

So erhebt denn vernünftigerweise der Versicherungsunternehmer vom Versicherten, solange dieser noch in relativ jungen Jahren steht, eine zu hohe Prämie; eine Prämie, die in Anbetracht der jeweiligen Sterbenswahrscheinlichkeit zu hoch gegriffen ist. Diese zuviel bezahlten Beträge sind vom Versicherungsunternehmer für die Zeit des Alters des Versicherten aufzubewahren, für jene Zeit, wo die „Risikoprämie" größer ist als die wirklich bezahlte Prämie.

Zur wissenschaftlichen Entwicklung des Begriffes der Prämienreserve[1]) denke man sich eine (fingierte) Gesellschaft von l_x : x jähriger Personen, wie sie die Sterblichkeitstafel angiebt. l_x soll der Sterblichkeitstafel entnommen sein. Diese Gesellschaft möge sich auf dieselbe Summe 1 in gleicher Weise versichern. Nach Verlauf von m (ganze positive Zahl) Jahren leben noch l_{x+m} Personen. Als PR. für den am Schluß des m Versicherungsjahres noch vorhandenen Bestand von l_{x+m} Personen bezeichnet man den Überschuß des für jenen Zeitpunkt berechneten Barwertes der an die noch lebenden l_{x+m} Personen bezw. deren Erben von der Versicherungsanstalt künftig auszuzahlenden Summen über den Barwert der von den l_{x+m} Personen noch zu erwartenden Nettoprämien. Die Bestimmung der PR. geschah hier prospektiv, da sie von der Betrachtung zukünftiger Verhältnisse ausgeht. Geht man von der Betrachtung vergangener Verhältnisse aus, so erhält man folgendes Ergebnis: Die PR. für den nach m jähriger Versicherungsdauer noch vorhandenen Bestand von l_{x+m} Personen ist gleich dem Werte, welchen am Schluß des m Versicherungsjahres der Überschuß der bis zu jenem Zeitpunkte bereits bezahlten Nettoprämien der Versicherten über die schon stattgehabten Auszahlungen der Versicherungsanstalt hat. Wenn der ganze Verlauf rechnungsmäßig verläuft, ist die prospektiv bestimmte PR. gleich der retrospektiv bestimmten (Nettomethode).

Daraus geht schon hervor, daß auch eine negative PR. (natürlich nur zeitweilig) möglich ist. Dies wird dann der Fall sein, wenn der Versicherungsunternehmer dem Versicherten Gelder vorgeschossen hat, die er erst gelegentlich späterer Prämienzahlungen wieder zurückerhält.

In Übereinstimmung mit dem zweiten Entwurf zum PVG. (S. 42) definieren wir die Prämienreserve als Rücklage, welche

[1]) vgl. Loewy, Versicherungsmathematik, Leipzig 1903, S. 107 ff.

nach den von einer Versicherungsanstalt angenommenen Rechnungsgrundlagen erforderlich ist, um die verfügbaren Beträge der künftigen Jahreseinnahmen auf die Höhe der zu erwartenden Versicherungsansprüche zu ergänzen.

Charakteristisch für den Begriff der PR. ist also dreierlei:

a) Sie ist — nach den angenommenen Rechnungsgrundlagen richtig berechnet — auf Heller und Pfennig zur Durchführung der Versicherung erforderlich;

b) sie kann aber auch nicht höher sein, als sie sich nach den angenommenen Rechnungsgrundlagen, richtig berechnet, ergibt, denn nach Auszahlung der Summen, die zur Deckung der bereits eingetretenen Sterbefälle erforderlich waren, bleibt von den eingezahlten Prämien (einschließlich der Zinsen) nichts mehr übrig; endlich:

c) sie setzt sich nur aus Teilen derjenigen Prämienzahlungen zusammen, die größer sind als die jeweiligen „Risikoprämien".

Das PVG. hat sich einer Definition des Begriffes „Prämienreserve" enthalten, und es herrscht so denn auch in der Tat weder in der Wissenschaft noch in der Praxis, insbesondere in der deutschen, Übereinstimmung darüber, was unter PR. zu verstehen, namentlich wie weit der Begriff auszudehnen sei, ob die sogen. Prämienüberträge einen Teil der PR. bilden oder nicht. Die Wissenschaft geht bei der Definition des Begriffes „Prämienreserve" stets von der Voraussetzung aus, daß die am Anfang eines Versicherungsjahres fälligen Jahresprämien der PR. unverkürzt zuzurechnen sind und nur dann aus derselben genommen werden dürfen, wenn sie durch das Risiko des abgelaufenen (Kalender-)Jahres bereits aufgebraucht sind. In der Praxis hingegen, in erster Linie bei den deutschen Versicherungsgesellschaften, wird regelmäßig die eigentliche PR. von den Prämienüberträgen getrennt. Doch darüber soll weiter unten eingehend die Rede sein!

§ 2.

Das Verhältnis der Prämienreserve zu den anderen Reserven.

I. Aus dem bereits Gesagten läßt sich entnehmen, daß für einen rationellen Versicherungsbetrieb eine PR. auch dann unentbehrlich ist, wenn der ganze Geschäftsgang einer Versicherung, wie er durch den Abschluß eines Versicherungsvertrages vorgeschrieben ist, in genau vorausgesehener, vorauserwarteter Weise

verliefe. Die PR. ist also insbesondere auch nicht abhängig von einem etwa momentanen Gewinn oder Verlust des Versicherungsunternehmers: sie ist das strikte Ergebnis mathematischer Berechnung. Die PR. ist also gar keine Reserve im landläufigen Sinne des Wortes; vielmehr ist die Bezeichnung Reserve ziemlich unglücklich gewählt. Das hat auch Adan[1]) gefühlt, wenn er die Bezeichnung réserve mathématique de primes vorschlägt, und Vivante,[2]) der den gleichbedeutenden Ausdruck riserva matematica dei premi gebraucht. Am besten trifft den Kern der Sache Bischoff,[3]) der von einem kassenmäßig gedeckten mathematischen Obligo spricht, ohne sich freilich selbst bei seinen Untersuchungen dieses Ausdruckes zu bedienen.

In Hinblick auf die Ausdrucksweise des Gesetzes empfiehlt es sich jedoch nicht, von dem Ausdruck „Prämienreserve" abzugehen.

II. Der PR. am nächsten steht der Prämienübertrag. Er verdankt seine Existenz der Art und Weise der Prämienerhebung. Da die Versicherungsverträge nicht alle zu Beginn eines Geschäfts-(Bilanz-)Jahres geschlossen werden, vielmehr ein Abschluß zu jeder beliebigen Zeit möglich ist, müssen bei der Berechnung der PR. nicht nur volle Versicherungsjahre, sondern auch Bruchteile von solchen sich ergeben und in Rechnung gezogen werden. Die Prämienüberträge stellen nun das Äquivalent dar für jene Zeit, die hinter dem Bilanzabschlusse liegt; sie sind also noch unverdiente, vorausbezahlte und darum zu übertragende Teile gezahlter Bruttoprämien.

Das Aufsichtsamt für Privatversicherungen hat in seinen Veröffentlichungen (V. III, 116) und in einer Reihe einzelner Verfügungen ursprünglich den Standpunkt vertreten, daß die Prämienüberträge in das PR.-Soll einbezogen werden müssen. Diese Auffassung wurde von den Lebensversicherungsgesellschaften mit etwa folgender Begründung wiederholt und lebhaft angegriffen (V. IV, 78):

1. Die Prämienüberträge seien unverdiente Prämien, welche erst im nächsten Geschäftsjahre zur Verwendung kämen und daher am Bilanztage nicht als „Prämienreserve", sondern nur als „Betriebsfonds" zurückgestellt werden müßten.

2. Nach § 58 müsse die PR. der Rückversicherungen bei der rückversicherten Gesellschaft verbleiben; diese Bestimmung könne

---

[1]) Adan, Le contrat d'assurance en cas de décès, Genève 1887.
[2]) Vivante, Il contratto di assicuracione, Milano 1887, Bd. 3.
[3]) Bischoff, Die rechtliche Natur der PR. bei der Lebensversicherung, Göttinger Diss., Bremen 1890.

sich aber sachgemäß nicht auf die Prämienüberträge beziehen, wie auch das Aufsichtsamt in seinen Rechnungsvorschriften anerkannt habe.

3. Die Prämienüberträge seien nichts der Lebensversicherung Eigentümliches. Auch in der Sachversicherung werden die unverdienten Prämien als Prämienüberträge zurückgestellt. Der Gesetzgeber, dem dies bekannt sei, habe also alle Ursache gehabt, für die Prämienüberträge in der Lebensversicherung die Aussonderung und Belegung wie für die PR. besonders anzuordnen. Das Schweigen des Gesetzes spreche gegen die Auffassung des Aufsichtsamtes.

4. Daß das Gesetz einen wesentlichen Unterschied zwischen der PR. (im engeren Sinne) und den Prämienüberträgen habe machen wollen, gehe ferner aus der Vorschrift des § 14 hervor, welcher von der Übertragung des Versicherungsbestandes „mit den darauf bezüglichen Reserven und Prämienüberträgen" auf eine andere Versicherungsunternehmung handle, also Reserven und Überträge klar voneinander unterscheide.

5. Die Bestimmung des § 61 Abs. 1, nach welcher dem PRF. nur diejenigen Beträge entnommen werden dürfen, welche durch Eintrittt des Versicherungsfalles, durch Rückkauf oder andere Fälle der Beendigung von Versicherungsverhältnissen frei werden, könne sich nicht auf die Prämienüberträge beziehen, da diese auch Risikobeiträge enthielten, deren Freiwerden überhaupt nicht von der Beendigung der einzelnen Versicherung abhänge.

Daraufhin ist das Aufsichtsamt von seiner bisherigen Auffassung abgegangen, indem es in einem an den Ausschuß des Vereins deutscher Lebensversicherungsgesellschaften gerichteten Bescheid vom 2. 3. 1905 denjenigen Gesellschaften, deren Rechnungsgrundlagen Trennung der Prämienüberträge von der PR. vorgesehen haben, gestattete, nur die ihren Rechnungsgrundlagen entsprechend berechnete bilanzmäßige PR. dem Soll des PRF. zugrunde zu legen. Dagegen sollen diejenigen Versicherungsgesellschaften, die eine Scheidung der Prämienüberträge von der PR. in ihren Rechnungsgrundlagen nicht vorgenommen haben, auch fernerhin nicht gehalten sein, das Soll des PRF. in Übereinstimmung mit diesen Rechnungsgrundlagen aufzustellen.

III. Völlig anderer Natur sind die übrigen im Betriebe einer Lebensversicherung vorkommenden Reserven:

1. die Schadenreserve im engeren Sinn,
2. die Kapitalreserve und
3. die Gewinnreserve.

Wir wollen zuerst zeigen, was man unter jeder einzelnen

dieser Reserven zu verstehen hat, und sie dann der PR. gegenüberstellen.

Schadenreserve (i. e. S.) ist zu definieren als die Summe derjenigen Beträge, welche für den Versicherungsunternehmer bereits zur Auszahlung erwachsen sind, deren Auszahlung aber aus irgend einem Grunde am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht erfolgt ist, z. B. weil der Versicherungsunternehmer sich ausbedungen hat, erst nach Ablauf einer gewissen Frist vom Eintritt des Versicherungsfalles zahlen zu brauchen, oder weil der Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites abzuwarten ist.

Die Kapitalreserve findet sich insbesondere bei Versicherungsgesellschaften auf Aktien. Sie dient der angemessenen Regulierung von Gewinn und Verlust. In besonders günstigen Geschäftsjahren wird sie aufgespart, und dadurch ist die Möglichkeit gegeben, bei minder günstigem Geschäftsgang den Aktionären eine entsprechende Verzinsung ihrer Anteile zu gewähren. Die Kapitalreserve kommt allerdings auch bei Lebensversicherungsvereinen a. G. vor; indes ist sie hier ihrem Wesen nach nicht nötig, wie denn überhaupt die Kapitalreserve bei der Lebensversicherung, die durch andere Einrichtungen auf eine sichere Basis gestellt ist, eine viel geringere Bedeutung hat als bei anderen Versicherungszweigen.

Wie die Kapitalreserve für die Versicherungsaktiengesellschaft, so ist die Gewinnreserve für den Versicherungsverein a. G. charakteristisch. Eigentlich müßte der letztere jedes Jahr den ganzen Gewinn unter seine Mitglieder verteilen. Das wäre indessen ein sehr unpraktisches Verfahren wegen der dadurch bedingten Ungleichmäßigkeiten. Um das zu vermeiden, sammelt man die Überschüsse an und verteilt davon nur einen Teil jedes Jahr oder in Zeiträumen von mehreren Jahren. Die Gewinnreserve kommt auch — anomalerweise — bei Versicherungsgesellschaften auf Aktien vor; denkbar ist das natürlich überhaupt nur dann, wenn die Versicherten Anteil am Reingewinn haben.

IV. Von allen diesen Reserven unterscheidet sich die PR. ganz bedeutend. Jene Reserven sind in höherem oder geringerem Grad Schadens- und Sicherheitsreserven; sie sind dazu vorgesehen, event. zukünftige Verluste und Ausgaben zu bestreiten, für deren Deckung andere Mittel nicht vorhanden sind. Die PR. dagegen ist, wie schon hervorgehoben, lediglich von den Rechnungsgrundlagen abhängig: ist die Sterbetafel und der zugrunde liegende Diskont gegeben, so ist die PR. fixiert, wie sie für eine einzelne Versicherung in den verschiedenen Jahren ihres Bestehens durchschnittlich vorhanden sein muß; überall natürlich unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß eine größere Zahl gleichartiger Versicherungen koexistieren (Gesetz der großen Zahl!).

Wir haben oben die PR. für einen Bestand von l_{x+m} Personen definiert; für eine Person ist sie der l_{x+m}te Teil dieser Summe. Ist die versicherte Summe als 1 angenommen, so ergibt die prospektive Methode die PR. am Schlusse des mten Versicherungsjahres für die zu dieser Zeit noch lebenden l_{x+m} Personen als Differenz — bei üblicher Bezeichnungsweise

$$l_{x+m}\, A_{(m)} - l_{x+m}\, P_{(x)}\, a_{(m)}$$

und daher für eine Person

$${}_mV_x = A_{(m)} - P_x\, a_{(m)}.$$

Die Behandlung der Prämienreserve im PVG.

I. Durch Erlaß des Reichsgesetzes v. 12. 5. 1901 die privaten Versicherungen betr. hat das Reich in Erfüllung eines von Wissenschaft und Praxis längst gehegten Wunsches von der ihm in Art. 4 Ziff. 1 RV. eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht.

Über die technischen Grundlagen der Versicherung gibt das Gesetz — unbestritten mit Recht — keine Bestimmungen. Lediglich der § 11 macht von diesem Prinzip eine Ausnahme.

Um so ausgiebigere materielle Vorschriften enthält das Gesetz über die PR. In den §§ 56—63 ist ihr ein eigener Abschnitt mit der Überschrift „Besondere Vorschriften über die PR. bei der Lebensversicherung" gewidmet. Es werden hier abweichend von der allgemeinen Tendenz des Gesetzes, verwaltungspolizeiliche Vorschriften zu geben, auch privatrechtliche und konkursrechtliche Fragen beantwortet. Im einzelnen wird behandelt: Berechnung und Buchung der PR. (§ 56), Zuführung zum PRF. und Registerführung (§ 57); PR. bei Rückversicherungen (§ 58), Anlegung der PR. (§§ 59, 60), Entnahmen aus dem PRF. Wirkungen der Konkurseröffnung, Vorzugsrecht der Versicherten an der PR. im Konkurse des Versicherungsunternehmers (§ 61), Pflegschaft über die Versicherten im Konkurse (§ 62), die PR. bei Kranken- und Unfallversicherungen (§ 63).

II. Das Gesetz unterscheidet zwei voneinander verschiedene Begriffe:

a) die Prämienreserve und
b) den Prämienreservefonds.

Damit soll aber nicht behauptet werden, daß das Gesetz selbst stets an seiner Terminologie hält (vgl. z. B. § 58). Im Sinne des Gesetzes ist die PR. einfach eine mathematische Größe, ein Buchungsposten in der Bilanz, der ihr entspricht; der PRF. dagegen ist nicht ein bloßer Buchungsposten, sondern eine Summe von realen Werten (z. B. Grundstücke, Wertpapiere). Der PRF. stellt gewissermaßen die Realisierung des Buchungspostens „Prämien-

reserve" dar. Die PR. — eine abstrahierte Größe — verhält sich zum konkret sinnlich wahrnehmbaren PRF. etwa wie ein genau detaillierter Bauplan zu einem Hause, das nach diesem Bauplan gebaut ist.

Erstes Kapitel.

Die technischen Grundlagen.

Es ist bereits darauf hingewiesen, daß das Gesetz es bei einigen wenigen Bestimmungen über die technischen Grundlagen hat bewenden lassen. Es sind freilich ausreichende Garantien dafür geschaffen, daß die Versicherungsgesellschaften geeignete technische Grundlagen einführen und daß dieselben zur Sicherung eines soliden Geschäftsbetriebes so lange bestehen bleiben, bis die Aufsichtsbehörde ihre Abänderung genehmigt.

§ 1.

Der Tarif.

§ 11 des Gesetzes verlangt, daß der Geschäftsplan einer Lebensversicherungsunternehmung die von ihr angenommenen Tarife darzustellen habe. Dabei hat man unter „Tarif" die Ziffern der Brutto- oder Tarifprämien zu verstehen. Die als Grundlage der Berechnungen dienenden Wahrscheinlichkeitstafeln, insbesondere über Sterblichkeit, Invalidität und Krankheitsgefahr sind beizufügen.

Für den Fall der normalen Todesfallversicherung werden von den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften fast ausschließlich die folgenden Sterblichkeitstafeln benützt:

1. Die deutschen Sterblichkeitstafeln (23 D), aus den Erfahrungen von 23 Lebensversicherungsgesellschaften im Auftrage des Kollegiums für Lebensversicherungswissenschaft in Berlin bearbeitet.

2. Die von Zillmer berechneten, ausgeglichenen Tafeln, hergestellt aus gemeinsamen Beobachtungen an 114 894 Männern und 122 558 Frauen, die nach unvollständiger ärztlicher Untersuchung versichert waren. Diese Tafel hat den Nachteil, daß sie ein genaues Bild weder von der Sterblichkeit der Männer, noch derjenigen der Frauen gibt. Den tatsächlichen Verhältnissen könnte sie nur entsprechen, wenn auch die Anzahl der der Versicherung beitretenden Männer und Frauen proportional der bei der Konstruktion der Tafel zugrunde gelegten ist.[1]) Es hat sich

[1]) Loewy a. a. O. S. 43.

namentlich herausgestellt, daß die Selektion, wie sie von den Versicherten selbst getroffen wird, für sie bedeutend günstiger ist wie diejenige, welche sich bei auf den Todesfall versicherten Personen von den Versicherungsanstalten durch ärztliche Untersuchung herausgestellt hat; m. a. W., die Versicherungsanstalt hat eine Gewinnchance aus der Untersterblichkeit. So kommt es, daß immer mehr Versicherungsgesellschaften die älteren Tafeln verlassen und sich neueren, genauer konstruierten zuwenden. Die „Alte Stuttgarter" ist bereits im Jahre 1860 zu Brune-Fischers Tafel übergegangen, die Gothaer Lebensversicherungsbank benützt seit 1903 eine Sterbetafel, die sie aus ihrer eigenen Praxis seit 1829 gewonnen hat. Man ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß infolge der zunehmend exakteren ärztlichen Untersuchungsmethoden die tatsächliche Sterblichkeit stetig abnimmt. Bei Todesfallversicherungen wird dabei durch die Sterbenswahrscheinlichkeit nicht lediglich nach dem Lebensalter, sondern auch nach der Versicherungsdauer abgestuft, eine Gepflogenheit, die schon längere Zeit in England mit Erfolg verwendet worden ist. Dadurch wird der obenerwähnte Nachteil der „23 D", daß aus der Untersterblichkeit Gewinn für die Anstalt entsteht, gemindert.

Der Gesetzgeber selbst hat sich enthalten, Sterblichkeitstafeln zur Auswahl vorzuschlagen oder gar eine zwingende Vorschrift über die Anwendbarkeit irgend einer bestimmten Tafel zu erlassen; mit vollem Recht, wenn überhaupt jemals eine Einigung darüber erzielt werden sollte, welcher Sterblichkeitstafel der Vorrang vor allen anderen gebührt, heutzutage ist man davon noch weit entfernt.

§ 2.

Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Prämienreserven.

I. Im Geschäftsplan sind ferner die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und PR. vollständig darzustellen, namentlich auch der anzuwendende Zinsfuß und die Höhe des Zuschlags zur Nettoprämie anzugeben.

II. Die Unkosten einer Versicherungsunternehmung kann man einteilen in

a) einmalige: dazu gehören namentlich die Abschlußkosten, welche die Versicherungsagenten für Akquisition erhalten, die Kosten für die ärztliche Untersuchung, Stempelgebühren, soweit sie in einzelnen Staaten vorgeschrieben sind;

b) sich wiederholende, dauernde: dahin gehören die Verwaltungs- und Organisationskosten, namentlich auch die Inkasso-

provisionen, welche die Agenten für die Einkassierung der Prämienbeträge erhalten. Nach dem Berichte des eidgenössischen Versicherungsamtes betrugen im Jahre 1890 bei den 33 schweizerischen Lebensversicherungsanstalten die Agenturkosten und Agenturprovisionen durchschnittlich 11,3 %, die Verwaltungskosten und Steuern 5,7 % der gesamten Prämieneinnahmen.

III. Um solch bedeutende Unkosten zu bestreiten, reicht die Nettoprämie, d. i. die rein mathematisch bestimmte Prämie, nicht aus. Diese würde nur dann genügen, wenn — unter der Annahme, daß alle Versicherte gleichen Lebensalters sind und den Versicherungsvertrag auf dieselbe Summe abschließen — die Versicherung ganz genau nach der zugrunde gelegten Sterbetafel verlaufen würde. Das ist aber wegen der aufgeführten Unkosten in der Praxis niemals der Fall. Es muß demnach zu den Nettoprämien ein Zuschlag erhoben werden, der mit der Nettoprämie zusammen die Tarif- oder Bruttoprämie ergibt.

IV. Über den Zinsfuß ist nur wenig zu sagen. Seine Bildung hängt wie jede Preisbildung von Angebot und Nachfrage ab. Was die ziffernmäßige Größe des rechnungsmäßigen Zinsfußes anbetrifft, so kann ein solcher von $3^1/_2$ % als der durchschnittliche angesehen werden.

Der Zinsfuß hängt ferner aufs innigste mit der Nettoprämie zusammen. Je mehr er erniedrigt wird, um so höher muß die Nettoprämie werden. Will man indes eine Erhöhung der Nettoprämie vermeiden, so muß man zu radikalen Mitteln greifen, z. B. Umwandlung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in eine Versicherungsaktiengesellschaft, wobei das Aktienkapital verwendet wird.

§ 3.

Die Zillmersche Methode der Prämienreserveberechnung.[1])

I. § 11 bestimmt als weiteres Erfordernis des Geschäftsplanes einer Lebensversicherungsunternehmung die Angabe darüber, ob und in welchem Maße bei der Berechnung der PR. eine Methode angewendet wird, nach welcher anfänglich nicht die ganze PR. zurückgestellt werden soll, wobei aber der Satz von $12^1/_2$ ‰ der Versicherungssumme nicht überschritten werden darf.

Die Methode, an welche das Gesetz hier denkt, ist die von dem Versicherungsmathematiker Zillmer aufgestellte und in einer Reihe von Schriften verfochtene, die, wenn sie auch in

[1]) Literatur s. am Anfange.

Praxis und Theorie noch so heftige Gegner gefunden hat,[1]) neben der oben bereits betrachteten Nettomethode die in der Praxis einzig verwendete ist. Ihrem Wesen müssen wir zuvörderst einige Erörterungen widmen.

II. Es ist davon auszugehen, daß eine Versicherungsgesellschaft im ersten Versicherungsjahr große Unkosten hat (vor. Paragraph zu II), insbesondere wegen der hohen Abschlußprämien, welche der Agent erhält. Ursprünglich erhalten dieselben freilich nur Inkassoprovisionen, allein der Wettbewerb führte die Versicherungsgesellschaften seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts dazu, auch Abschlußprovisionen zu gewähren. Dadurch wurden die Anwerbeunkosten der Versicherungsunternehmung bedeutend gesteigert, denn die Abschlußprovisionen betragen 1, $1^1/_2$, ja sogar bisweilen 2 % der Versicherungssumme. Dazu kommen dann noch sonstige bedeutende Ausgaben, wie wir sie bereits oben kennen gelernt haben und wie sie Liebetanz in seiner Schrift: Die Anwerbekosten in der Lebensversicherung und ihre Deckung eingehend aufgeführt hat. Diese Ausgaben zu bestreiten, war wohl älteren gut fundierten Gesellschaften, nicht aber jungen, erst gegründeten Unternehmungen möglich. Ihnen kommt die Zillmersche Methode zu Hilfe, sie sucht der Versicherungsgesellschaft aus der Bruttoprämie des ersten Jahres einen größeren Betrag zur Bestreitung der ersten Kosten, insbesondere also der Abschlußkosten, freilich auf Kosten der PR., zu verschaffen. Die Kosten, welche die Anwerbung der einzelnen Versicherten der Versicherungsunternehmung verursacht, sollen nicht sofort von dem Versicherten ganz getragen werden, sondern es wird ein Zuschlag zur Nettoprämie erhoben, der dann freilich durch die ganze Dauer der Versicherung anhält, so daß also erst am Ende derselben die PR. des ersten Jahres voll bezahlt ist. In die Bilanz des Rechnungsabschlusses des ersten Jahres wird für die Neuversicherten einfach keine PR. eingestellt, anstatt den Teil der Nettoprämie, der auf die PR. entfällt, als Passivum und die (nach und nach zu tilgenden) Abschlußkosten in der Höhe der PR.-Quote der ersten Nettoprämie als Aktivum zu buchen. Folgendes Beispiel, das wir Rehm (S. 73) entnehmen, möge das Gesagte illustrieren:

163 Mk. Tarifprämie, 85 Mk. davon zur Deckung der Sterblichkeitsfälle des Abschlußjahres (Verbrauchsprämie), 5 Mk. zur Deckung der dauernden Unkosten des Jahres, 70 Mk. Anwerbekosten des Neuversicherten, 70 Mk. PR., 2 Mk. Zuschlag zur

[1]) vgl. z. B. Heym in Conrads Jahrb. B. 37; ferner: Die Praxis des eidgenössischen Bundesamts.

Tilgung der in 35 Jahren zu tilgenden Abschlußkostenforderung. An sich wäre zu buchen:

Prämieneinnahme	163	Allgem. Verwaltungsunkosten	5
Abschlußkosten-		Gezahlte Versicherungssummen	85
abwicklungskonto	68	PR.	70
		Abschlußkosten	70
		Gewinn	1
	231		231

Statt dessen wird nach Zillmer gebucht, wenn die Prämieneinnahme ausgegeben ist:

Kassarest	3	PR. (70—68)	2
		Gewinn	1
	3		3

Daraus ergibt sich greifbar der Vorteil, daß trotz der hohen Verwaltungskosten schon im ersten Jahre den Aktionären bei der Versicherungs-Aktiengesellschaft bezw. den Versicherten beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit eine Dividende — im Beispiel 1 Mk. — geboten werden kann, und dies alles zu erreichen ist dadurch möglich, daß die Zuvielausgabe des ersten Jahres und die infolgedessen verursachte Zuvielbelastung der PR. in erhöhten Zuwendungen der späteren Jahre ihren Ausgleich findet. Nach Zillmer wird, wie gesagt, die Ausgleichung erst am Ende der Versicherungszeit erfolgt sein.

Begrifflich ist dies nach der Zillmerschen Methode übrigens nicht notwendig; so muß z. B. nach dem österreichischen Versicherungsregulativ (§ 121) die allmähliche Amortisation der Abschlußprovisionen innerhalb der ersten zehn Jahre des Bestandes der Gesellschaft vollzogen sein.

III. Die Fassung des Satzes: „Auch ist anzugeben, ob und in welchem Maße bei der Berechnung der PR. eine Methode angewendet werden soll, nach welcher anfänglich nicht die volle PR. zurückgestellt wird", der übrigens erst auf Veranlassung des Reichstagsplenums in zweiter Lesung in das Gesetz aufgenommen worden ist,[1]) hat schon von Anfang an Gelegenheit zu Meinungsverschiedenheiten gegeben.

Darüber ist man freilich einig, daß das Zillmern innerhalb der gesetzlichen Grenzen, also bis $12^1/_2\,{}^0/_{00}$ an sich zulässig ist. Streit herrscht aber darüber, ob die Aufsichtsbehörde das Zillmern gestatten muß und die Höhe des Satzes bis zum Maximum von $12^1/_2\,{}^0/_{00}$ ganz beliebig selbst bestimmen darf.

Drei Ansichten stehen sich gegenüber:

[1]) 82. Sitzung v. 25. 4. 1901; stenogr. Ber. S. 2378.

1. Das Zillmern darf bis zum Promillesatz von $12^1/_2$ nicht verboten werden (Deybeck, Alexander-Katz, Naundorff zu § 11).

2. Innerhalb des Promillesatzes von $12^1/_2$ darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gezillmert werden. Die Erlaubnis darf gewährt werden, wenn die Erfüllung der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen seitens der Versicherungsunternehmungen gesichert erscheint (Zehnter, Rehm zu § 11).

3. Die Aufsichtsbehörde hat völlig freies Ermessen.

Mir scheint die zweite Ansicht die richtige zu sein: Wenn die Aufsichtsbehörde das Zillmern gestattet, darf sie über einen Promillesatz von $12^1/_2$ nicht hinausgehen. Das heißt im einzelnen:

a) Über einen Promillesatz von $12^1/_2$ ist das Zillmern unter allen Umständen verboten;

b) innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenze ist das Zillmern nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

c) Die Aufsichtsbehörde ist aber nicht verpflichtet, diese Erlaubnis zu erteilen. Es steht vielmehr in ihrem diskretionären Ermessen, die Methode zu gestatten oder zu verbieten. Daß von ihr im Gesetz gesprochen wird, ist für die Aufsichtsbehörde vielleicht ein tatsächlicher, aber kein rechtlicher Druck.[1]) Ob allerdings die gesetzgebenden Faktoren diese Absicht hatten, ist mehr als fraglich; ja man kann ruhig das Gegenteil behaupten, daß diese es auf einen rechtlichen Druck gegenüber der Aufsichtsbehörde abgesehen hatten. Der Antrag auf Zulassung der Zillmerei, wie er gelegentlich der zweiten Lesung des Gesetzes von den Abgeordneten Müller-Meiningen und Müller-Sagan gestellt und zuletzt zum Gesetz erhoben wurde, deckt sich mit dem in der Kommissionsberatung eingebrachten, wo er freilich verworfen wurde. In der Begründung des Antrages wurde unter Anerkennung der im Prinzip — theoretisch — anfechtbaren Zillmerschen Methode der PR.-Berechnung namentlich darauf hingewiesen, daß das Zillmern nicht im geringsten eine Schädigung der Versicherten bedeute, allerdings nur dann, wenn es in angemessener Grenze gehalten, insbesondere auf die Solvenz der Versicherungsgesellschaft Rücksicht genommen würde. Als Maximum könne der Promillesatz von $12^1/_2$, der sich in der preußischen Praxis bewährt hatte, gelten.

Wie dem auch sein mag, an unserer oben präzisierten Ansicht vermag das nichts zu ändern; denn sonst hätte die Bestimmung in den § 7 aufgenommen werden müssen. Bei der Würdigung der Bedeutung des § 11 ist wohl zu beachten, daß dieser nur die

[1]) Rehm zu § 11 N. 5.

formellen Bedingungen dafür enthält, wann der Geschäftsplan einer Lebensversicherungsunternehmung genehmigungsfähig ist, daß dagegen die Bestimmungen über die materielle Genehmigungsfähigkeit im § 7 enthalten sind.

v. Pöppinghausen,[1]) der im Prinzipe unsere Ansicht teilt und ebenfalls behauptet, daß die Erlaubnis nicht unbedingt erteilt werden muß, stellt weiterhin den Satz auf, daß „sie nicht verweigert werden darf, soweit die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen gewährleistet sei". Er legt das Hauptgewicht auf die negative Fassung. Die Aufsichtsbehörde hat also in einem Fall trotz eines hohen Satzes nicht das Recht, das Zillmern zu verbieten, wenn nur die vom Gesetz angestrebte Sicherheit vorhanden ist. v. Pöppinghausen sagt weiter: Bei dem weiten Ermessen, das Abs. 1 dem Aufsichtsamte gewährt, konnte dieses seine Ansprüche derart hoch schrauben, daß sie das Zillmern, auch wenn es in noch so geringem Maße geschieht, für eine Gefährdung der Versicherten erklärt. Diese Besorgnis allein rechtfertigt m. E. die oben erwähnte Auslegung nicht, für die im Gesetze Anhaltspunkte nicht gegeben sind. Ich möchte demgegenüber darauf hinweisen, wie sich der Gesetzgeber[2]) die Tätigkeit des Aufsichtsamts gedacht hat: Die Aufsicht soll sich, so sagt die Begründung des Entwurfes, nicht lediglich in formaler Beziehung betätigen, indem sie die Einhaltung der durch Gesetze und Satzungen gegebenen Bestimmungen überwacht. Maßgebend soll sein, daß das öffentliche Interesse an einer gedeihlichen und soliden Entwicklung des Versicherungswesens in besonders hohem Grade beteiligt ist. Maßgebend ist ferner einerseits die Rücksicht auf die große, soziale und ethische Bedeutung des Versicherungswesens, andererseits auch die Gefahr schwerster Schädigung, die von einem Mißbrauche des Versicherungswesens droht. Hinweisen möchte ich ferner darauf, wie sehr sich das Aufsichtsamt dieser seiner hohen Aufgabe gewachsen gezeigt hat, wie es, soweit irgend möglich, den Weg der Verständigung suchend, von Anwendung rigorosen, polizeilichen, formalen Zwanges sich fernhält.

IV. Innerhalb welcher Zeit soll nun das Abschlußkosten-Abwicklungskonto getilgt sein? Wir haben bereits oben gesehen, daß das österr. Vers.-Regulativ in § 21 eine grundsätzlich feste Maximalfrist von 5 Jahren vorschreibt. Das PVG. drückt sich weniger bestimmt aus; es spricht davon, daß „anfänglich nicht die ganze PR. zurückgestellt wird", eine Bestimmung, die in dieser

[1]) v. Pöppinghausen, über die PR. bei der Lebensversicherung, München 1904, S. 38 ff.

[2]) Begründung des Gesetzentwurfs, Druck. des Reichstags 10. Legisl.-Periode 2. Session 1900/01 Nr. 5 S. 35 u. 38.

Fassung ziemlich unklar ist. Das Wort „anfänglich" heißt zweifellos „im 1. Jahre eines jeden Versicherten"; es heißt insbesondere nicht: „in den ersten Jahren nach der Betriebseröffnung". Der Gesetzgeber wollte aber sagen: „Die Satzung hat anzugeben, ob und in welchem Maße eine Methode angewendet werden soll, bei der im Anfange des Geschäftsbetriebes nicht der volle auf die mathematische PR. treffende Teil der ersten Nettoprämie zurückgestellt wird" (so Rehm zu § 11 N. 6).

§ 4.

Die Prämienreserve bei sogen. anormalen Risiken (V. III S. 112).

I. Ein anormales Risiko kann aus verschiedenen Gründen bestehen:

1. die außerhalb der menschlichen Natur liegen, wie Beruf, Aufenthalt in ungesundem Klima, Teilnahme an einem Kriege;
2. infolge persönlicher Anlage: Krankheit, Schwächlichkeit — sogen. minderwertige Leben;[1])
3. event. auch bei der Versicherung von Frauen.

II. Für solche erhöhte Risiken können für die einzelnen Versicherten erhöhte Prämien, sogen. Extraprämien vereinbart werden. Diese haben mitunter den Charakter reiner Risikoprämien, namentlich wenn die Natur des besonderen Risikos entweder ein Steigen der Gefahr mit wachsendem Lebensalter nicht voraussetzen läßt, oder wenn die Extraprämie dem steigenden Lebensalter entsprechend alljährlich in wechselnder Höhe erhoben wird. In diesem Fall ist natürlich eine besondere PR. für das erhöhte Risiko in der Regel nicht erforderlich.

Das Aufsichtsamt verlangt für anormale Risiken eine besondere PR., wenn die Gefahr mit wachsendem Lebensalter steigt und doch nur jährlich gleichbleibende Extraprämien hierfür zur Erhebung gelangen.

III. Aus den Zusatzprämien zur Kriegsversicherung kann man eine rechnungsmäßige PR. nicht ableiten, die Extraprämien sind, da Wahrscheinlichkeitsberechnungen in geeigneter Weise zu ihrer Ermittlung nicht zugrunde gelegt werden können, mehr oder weniger willkürlich. Die Kriegsreserve ist daher mehr eine besondere Sicherheitsreserve, angelegt zur Bestreitung unberechenbarer Ausgaben, die infolge der erhöhten Kriegssterblichkeit entstehen.

---

[1]) vgl. E. Blaschke, Denkschrift zur Lösung des Problems der Versicherung minderwertiger Leben, Wien 1895.

Zweites Kapitel.

Die materiellrechtlichen Bestimmungen über die Prämienreserve (außerhalb des Konkurses des Versicherers).

§ 1.

Die Zuführung der Beträge zum Prämienreservefonds.

I. Die hinsichtlich der in Kraft stehenden Versicherungsverträge für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres berechneten Beträge sind „unverzüglich" durch den Vorstand des Unternehmens dem PRF. zuzuführen (§ 57). Daß das Wort „unverzüglich" keinen besonderen Sinn hat, vielmehr als ein Lapsus calami anzusehen ist, kann mir nicht fraglich erscheinen. Es könnte höchstens die Bedeutung haben, daß nach Eingang der Prämien die Zuführung zum PRF. zu erfolgen hat. Diese Ansicht wird in der Tat von Alexander-Katz (S. 135) und von Deybeck (S. 92) vertreten. Allein diese unverzügliche Zuführung scheitert an der Möglichkeit, praktisch durchgeführt werden zu können; denn erst am Schlusse eines Rechnungsjahres, wenn die Prämien verrechnet sind, ist es möglich, den PRF. zu bilden bezw. zu erhöhen. Deshalb kann mit „unverzüglich" nur gemeint sein, daß die Zuführung im laufenden Geschäftsjahre, spätestens und regelmäßig am Schlusse desselben, zu geschehen habe.[1])

II. Die Zuführung zum PRF. darf nur insoweit unterbleiben, als im Auslande zugunsten bestimmter Versicherungen besondere Sicherheit aus der Prämieneinnahme gestellt werden muß (§ 57 Abs. 1 Satz 2). Es ist zweifelhaft, ob unter dieser Vorschrift auch diejenigen Fälle zu bringen sind, in denen nach dem ausländischen Rechte die Anlegung der PR. für die innerhalb seines Geltungsgebietes abgeschlossenen Versicherungen in anderen als in §§ 59, 60 bezeichneten Werten vorgeschrieben, dagegen eine rechtliche Gebundenheit dieser Stücke nicht geschaffen ist, z. B. im Sinne eines Vorrechtes der Versicherten. Ursprünglich (V. III 51, 117) hat das Aufsichtsamt die entsprechende Anwendbarkeit des zitierten Paragraphen auf diese Fälle für unstatthaft erklärt. Neuerdings hat es indes seine Auffassung geändert. (VI 21 f.). Verlangt der ausländische Staat lediglich die Leistung einer Kaution, die sich nicht nach der PR. oder der jährlichen Prämieneinnahme berechnet, so findet § 57 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung, d. h. die Absetzung der ausländischen PR. ist nicht angängig.

---

[1]) vgl. Masius' Rundschau 12. Jahrg. S. 382; Müller-Prager S. 148 Abs. 2.

Die Berechnung und Buchung darf in keinem Falle unterbleiben, da § 56 eine Ausnahme nicht vorsieht.

III. In nahem Zusammenhang damit steht die bedeutsame Frage, ob und wieweit von der vorschriftsmäßigen Zuführung zum PRF. Abstand genommen werden darf, weil und wenn die Prämien nicht eingegangen sind. Der Kommissionsbericht (S. 65) hebt ganz richtig hervor, daß eine Versicherungsanstalt, wenn sie ihren Agenten die noch nicht abgelieferten Prämien über den Schluß des Rechnungsjahres kreditieren will, sie das auf das Risiko ihres freien Vermögens tun möge; dem PRF. müssen die Beträge auf alle Fälle zur rechten Zeit (s. o.) zugeführt werden.

IV. Endlich ist noch die Frage zu erwägen, inwieweit es nötig ist, beim PRF. Reserven aufzubewahren für den Fall, daß erloschene Versicherungen wieder in Kraft treten. Dabei ist zu unterscheiden (V. IV 9 f.),

1. ob der Versicherte einseitig und bedingslos verlangen kann, daß die Versicherung wieder auflebe, oder
2. ob auch die Gesellschaft ihre Einwilligung dazu hergeben muß.

Im ersteren Fall wird eine individuell berechnete Reserve zurückgestellt werden müssen, die in das Soll des PRF. mit einzurechnen ist, natürlich nur für den Fall, daß nicht schon beim Erlöschen der Versicherung der entsprechende Betrag im PRF. belassen worden ist. Dagegen genügt eine schätzungsmäßig bestimmte Reserve, wenn die Gesellschaft eine rechtliche Verpflichtung zur Wiederherstellung der Versicherung nicht treffen kann. Das Aufsichtsamt verlangt für diesen Fall auch nicht, daß die zurückgestellten Reserven zu denjenigen gerechnet werden, die in den Beständen des PRF. ihre Deckung zu finden haben.

§ 2.

Die Kontrolle des Prämienreservefonds.

I. Durch mindestens einen mit der Berechnung der PR. bei Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen beauftragten Sachverständigen ist unter der Bilanz zu bestätigen, daß die eingestellte PR. ordnungsmäßig berechnet ist (§ 56 Abs. 2 Satz 1). Dieser Sachverständige kann sowohl im Dienste der betreffenden Gesellschaft selbst stehen, als auch von der Unternehmung wirtschaftlich unabhängig sein. Seine Unparteilichkeit suchen die später zu besprechenden hohen Strafdrohungen zu gewährleisten.

II. Die Bescheinigung hat die Erklärung zu enthalten, daß die in der Bilanz der Gesellschaft für den Schluß des Geschäftsjahres mit dem Betrag von X Mark eingestellte PR. gemäß § 56 Abs. 1 berechnet worden ist. Die Bescheinigung ist in dieser Form sowohl dann auszustellen, wenn sie unmittelbar unter die Bilanz gesetzt wird, als auch dann, wenn sie als besondere Beilage zur Bilanz beigelegt wird.

III. Betreibt eine Gesellschaft mehrere Versicherungszweige, z. B. Lebens-, Kranken-, Unfallversicherung, so muß die Richtigkeit der auf jede Versicherungsart treffenden Beträge bescheinigt werden (V. VI, 20).

Dies bezieht sich auf die Bescheinigung der Bilanzprämienreserve ebensowohl wie auf diejenige des ganzen PR.-Solls.

IV. Die besagten Vorschriften gelten nicht für die sogen. kleinen Gegenseitigkeitsgesellschaften (§ 53), da es sich bei diesen doch nur um eine relativ kleine Geschäftssphäre handelt, zudem bleibt ja die Verantwortlichkeit des Vorstandes vor wie nach bestehen.

§ 3.

Sicherstellung der Pflichten bezüglich des Prämienreservefonds.

Die Pflichten, welche das Gesetz gegenüber dem PRF. den Versicherungsgesellschaften auferlegt, z. B. die Pflicht zu gesonderter Berechnung und Buchung, werden durch eine Anzahl von Maßregeln sichergestellt:

1. Die Aufsichtsbehörde kann von der ihr kraft ihres Überwachungsrechtes und ihrer Überwachungspflicht zustehenden Befugnis Gebrauch machen, gegen die Versicherungsunternehmung einzuschreiten, ihr event. den Geschäftsbetrieb untersagen (§§ 64, 67).
2. Kriminalstrafen (§ 61):
   a) Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder mit einer dieser Strafen werden die Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates oder ähnlichen Organes bestraft, wenn sie wissentlich die ihnen kraft Gesetzes obliegenden Pflichten außer acht lassen.
   b) Die Sachverständigen, welche die Berechnung der PR. zu prüfen haben, werden mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 20 000 Mk. bestraft, wenn sie die im vorausgehenden Paragraphen erwähnte Bescheinigung wissentlich falsch abgeben (§ 107); ja es kann sogar auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.
3. Die zivilrechtliche Haftung:

a) Durch die Bestätigung der Sachverständigen unter der Bilanz, daß die PR. ordnungsmäßig berechnet sei, wird die eigene zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Vertreter des Unternehmens nicht berührt.
b) Bezüglich der Haftung ist zwischen den Versicherungsaktiengesellschaften und den größeren Versicherungsvereinen a. G. einerseits und den kleineren Versicherungsvereinen andererseits zu unterscheiden:
   α) bei ersteren haften Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 241 Abs. 1 u. 2 HGB. (§§ 34, 35);
   β) bei letzteren haftet der Vorstand lediglich aus § 276 BGB. (§ 27 Abs. 3).

§ 4.

Die Anlegung des Prämienreservefonds.

I. Man hat bezüglich der Anlegung des PRF. zu unterscheiden:
1. die dauernde und
2. die vorübergehende Anlegung.

II. Die dauernde Anlegung kann auf die in vier in § 59 Abs. 1 genannten Arten erfolgen:

a) In der in § 1807 Abs. 1 Nr. 1—4 BGB für die Anlegung von Mündelgeld vorgeschriebenen Weise.

Die Beleihungsgrenze wird in § 60 dahin normiert, daß die Sicherheit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld angenommen werden kann, wenn die Beleihung die ersten $^3/_5$ des Wertes des Grundstückes nicht übersteigt. Da jedoch auch § 11 Abs. 2 des Hypoth.-Bankges. für anwendbar erklärt ist, darf die Landeszentralbehörde die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke bis zu $^2/_3$ des Wertes im Gebiete des Bundesstaates oder in Teilen desselben gestatten. In Bayern wurde davon kein Gebrauch gemacht.

Der Beleihungswert bestimmt sich nach dem Ertrags-, nicht nach dem Verkaufs- oder Verkehrswert. Bei der Feststellung des Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstückes und der Ertrag zu berücksichtigen, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Freilich handelt es sich dabei nach der Fassung des Gesetzes (§ 60 Abs. 4 Satz 2 verbo „dieses Wertes") um den Verkaufswert; dieser ist aber, wenn es darauf ankommt, die Beleihungswürdigkeit eines Grundstückes zu ermitteln, ganz belanglos. Mit Rehm (zu § 60 N. 3) ist § 60 Abs. 4 so zu interpretieren, als ob er lautete: „Der bei der Beleihung angenommene Wert darf den

Verkaufswert nicht übersteigen. Bei der sorgfältig zu ermittelnden Feststellung jenes Wertes — d. i. des Beleihungswertes — sind nur die dauernden Eigenschaften usw. zu berücksichtigen.

Demnach dürfen Bauplätze und solche Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, sowie Grundstücke, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere Gruben, Brüche und Bergwerke nicht beliehen werden. Nach § 12 Hypoth.-Bankges. dagegen können dieselben zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe in der dort näher angegebenen Weise verwendet werden.

b) Außerdem dürfen die Bestände bis höchstens zum zehnten Teile des PRF. in Wertpapieren, welche nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypothekenaktienbanken angelegt werden, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht. In Betracht kommt hier Art. 212 EG. z. BGB., nach welchem die landesgesetzlichen Bestimmungen, inhaltlich deren gewisse Wertpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, in Kraft bleiben.[1])

c) Gegen Verpfändung solcher Hypotheken oder Wertpapiere, in denen eine Anlegung gestattet ist (s. b u. c), bis zu 75 % ihres Nennwertes bezw. Kurswertes, wenn dieser niedriger ist.

d) In der Weise, daß Policenbeleihungen nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen gewährt werden. Policenbeleihungen, das sind Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmens, dürfen nur nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 9 Nr. 8) gewährt werden. Dabei ist nicht verlangt, noch auch die Regel, daß mit der Policenbeleihung eine Verpfändung der Police verbunden ist. Man begnügt sich fast immer mit der Anbringung eines Vermerkes auf der Police, die in den Händen des Versicherten belassen wird.

e) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Schuldverschreibungen inländischer kommunaler Körperschaften, Schul- und Kirchengemeinden, wofern diese Schuldverschreibungen entweder von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

Die letztere Bestimmung erscheint mit Rücksicht auf § 1807 Nr. 4 BGB. bedeutsam; denn darnach sind die betreffenden Wertpapiere erst dann mündelsicher, wenn sie der Bundesrat für mündelsicher erklärt hat; nach dem PWG. genügt zur Erlangung

---

[1]) Für Preußen kommen in Betracht die Ministerialerlasse v. 17. u. 18. 12. 1899 (JMBl. S. 805), für Bayern die Justizministerialbekanntm. v. 9. 9., 31. 12. 1899 und 19. 1. 1900 (JMBl. 1899 S. 383; 1900 S. 113, S. 189 f.

der Qualität der Mündelsicherheit die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Freilich ist der Unterschied augenblicklich praktisch nicht sehr wichtig; denn der Bundesrat hat verbriefte Forderungen der erwähnten Art seit 7. 7. 1901 (RGBl. 1901 S. 263) für mündelsicher erklärt.

Die Pfandnahme von Hypotheken und Wertpapieren (c) ist nur bei Rückversicherungen üblich.

Bei deutschen Versicherungsgesellschaften besteht die Anlage des PRF. zum größten Teil in Hypotheken. Für das Jahr 1906 (V. VI, 49 f.) sind von 87 Anstalten 3320 Darlehen mit 333 300 000 Mk. gewährt worden. Der weitaus größte Teil der Hypotheken hinwiederum wird auf den städtischen Grundbesitz gegeben. Es entfallen (V. III, 149) im Jahre 1906 auf

			Tausend Mk.
Berlin und Vororte	1169	Darlehen mit	223 576
sonstiges Preußen	1153	„ „	74 540
Bayern	101	„ „	8 361

Bei den ausländischen Versicherungsgesellschaften wird der deutsche PRF. zumeist in deutschen Reichs- oder Staatsanleihen angelegt.

Zur Erleichterung der Versicherungsunternehmungen hat das Aufsichtsamt auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Bundesrats und der landesgesetzlichen Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld, ferner der Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank ein Verzeichnis derjenigen Wertpapiere aufgestellt, in denen zurzeit die Anlegung von Beständen des PRF. erfolgen darf (V. II, 33). Das Verzeichnis wird von Zeit zu Zeit ergänzt (V. III, 14 S. 118 f.), wenn sich durch Änderung der angeführten Bestimmungen Verschiebungen und Abweichungen ergeben.

Einen an das Aufsichtsamt von einer Versicherungsgesellschaft gestellten Antrag, zur Deckung der PR. von rückversicherten Beträgen Wertpapiere der betr. Rückversicherungsgesellschaft ohne Verpfändung und unter Anrechnung des vollen Wertes dann zuzulassen, wenn die Rückversicherungsgesellschaft auf ihre Rechte an zu hinterlegenden Wertpapieren zugunsten der Versicherten insoweit verzichtete, als den letzteren in § 61 Vorzugsrechte eingeräumt sind, wurde nicht entsprochen mit der Begründung, daß die Anlegung der den PRF. bildenden Bestände in § 59 erschöpfend geregelt sei. Darnach sind wohl fremde Wertpapiere zugelassen, jedoch nur in der Art und in dem Umfange, wie es in Abs. 1 N. 2 des zit. Paragraphen bestimmt ist. Eine andere Art der Verwendung fremder Wertpapiere kennt das Gesetz nicht (V. III, 18).

III. Die vorübergehende Anlegung.

a) Sie kann dann eintreten, wenn unter gewissen Umständen die dauernde Anlegung nicht möglich ist. Dies ist insbesondere bei der zinsbaren Anlegung von Geldbeständen der Fall, die flüssig erhalten werden müssen, z. B. Mittel für Betriebszwecke;

b) die vorübergehende Anlegung geschieht bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder einer durch die Aufsichtsbehörde dazu für geeignet erklärten anderen inländischen Bank oder Sparkasse (§ 59 Abs. 2).

§ 5.

Das Prämienreservefondsregister.

I. Das PRF.-Register ist das Verzeichnis der den PRF. bildenden Bestände. Die oftmals dafür gebrauchte Bezeichnung „Prämienreserveregister" ist demnach unkorrekt und rechtfertigt sich höchstens durch ihre Kürze. Die Führung des Registers ist nach § 57 Abs. 3 obligatorisch. Seiner Anlage nach zerfällt es in nachfolgende Abteilungen. Nachweisung:

1. a) der dem PRF. zugehörigen;
   b) der zu seinen Gunsten verpfändeten Hypotheken, Grund- und Rentenschulden. Die Eintragung in das Register darf nur erfolgen, wenn dem zugunsten der Gesellschaft bestellten Pfandrecht an der Hypothek usw. ein anderes nicht vorgeht. Ferner dürfen verpfändete Buchhypotheken in das Register erst eingetragen werden, nachdem die Eintragung der Verpfändung in das Grundbuch erfolgt ist; Briefhypotheken erst, nachdem der Brief der Versicherungsgesellschaft übergeben ist;
2. a) der dem PRF. zugehörigen Wertpapiere und Schuldverschreibungen. Für jede Gattung von Wertpapieren sowie für die nach § 59 Abs. 1 N. 4 zugelassenen Schuldverschreibungen ist je eine besondere Unterabteilung zu bilden;
   b) der ihm verpfändeten Wertpapiere. Die Eintragung darf erst erfolgen, wenn sie in den Pfandbesitz der Gesellschaft gekommen sind;
3. der dem PRF. angerechneten Vorauszahlungen und Policenbeleihungen nach dem Stande am Schlusse des jeweiligen Geschäftsjahres;
4. der zu den Beständen des PRF. vorübergehend — bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder einer durch das Aufsichtsamt dafür geeignet erklärten anderen Bank

oder öffentlichen Sparkasse — angelegten Geldern nach dem Stande am Schlusse des jeweiligen Geschäftsjahres.

Vorbildlich für das PRF.-Register war das in § 22 des Hypothekenbankgesetzes vorgesehene Register.

II. Die den PRF. bildenden Bestände sind in das Register einzeln einzutragen. Für die Eintragung muß in erster Linie maßgebend sein, daß sich aus dem Register die Identität der einzelnen zum PRF. gehörigen Vermögensstücke zweifelsfrei ergibt (V. II, 2; III, 119). Es werden also Hypotheken und Grundschulden so bezeichnet werden müssen, wie sie nach den Gesetzen des betr. Staates in das Grundbuch einzutragen sind. Bei Wertpapieren genügt nicht die Angabe des Wertes, sondern das einzelne Stück muß nach Gattung und Nummer genau bezeichnet werden.

Von der Vorschrift der Einzeleintragung ist nur eine einzige Ausnahme vorgesehen (§ 59 Abs. 1): Die Forderungen aus Vorauszahlungen oder Policenbeleihungen brauchen, soweit sie zu den Beständen des PRF. gehören, nur in einer Gesamtsumme nachgewiesen werden.

Da nach § 63 verb. mit § 12 auf Kranken- oder Unfallversicherungen, soweit sie nach Art der Lebensversicherung unter Zugrundelegung bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln Geschäfte betreiben, die Bestimmung des § 57 Anwendung findet, so folgt daraus, daß für jeden dieser Zweige besondere PRF.-Register zu bilden sind. Das gilt auch von der Haftpflichtversicherung. Die Register bei diesen Versicherungen haben folgende Bestandteile zu umfassen:

a) Die Deckungskapitalien der laufenden Renten;

b) bei Versicherungen mit Rückgewähr der eingezahlten Prämien die aus den eingegangenen Prämien angesammelte rechnungsmäßige Reserve;

c) etwaige andere nach versicherungstechnischen Grundsätzen zurückzustellenden Reserven, z. B. bei lebenslänglichen Eisenbahnunfallversicherungen.

III. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ist der Aufsichtsbehörde eine bezüglich ihrer Übereinstimmung mit dem Originale gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der im Laufe des Geschäftsjahres bewirkten Eintragungen vorzulegen. Da die oben genannten (s. I) Abteilungen des Registers lediglich Unterabteilungen sind, so ist eine einzige gemeinsame Beglaubigung ausreichend. Der in den Kommissionsberatungen gestellte Antrag, die Bestimmung des § 22 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes in das PVG. zu übernehmen, nach welchem die der Aufsichtsbehörde einzureichende Abschrift durch einen von der Aufsichtsbehörde nach

Anhörung der Hypothekenbank bestellten Treuhänder zu beglaubigen ist, wurde nicht angenommen.

Die Beglaubigung durch den Gerichtsschreiber hat das Aufsichtsamt nicht für genügend erachtet, da unter gerichtlicher Beglaubigung im Sinne des Reichsrechtes diejenige durch einen Richter zu verstehen sei.

Die beglaubigte Abschrift hat einen doppelten Zweck:

1. Einen mehr formellen die mit einer individuellen Vorlage der Originalregister verbundene, mehr oder minder große Belästigung der Versicherungsgesellschaften kann dadurch vermieden werden.

2. Da die Abschrift von der Aufsichtsbehörde aufzubewahren ist, kann sie im Falle eines Verlustes des Originals dasselbe ersetzen, was von der höchsten Bedeutung ist zum Schutze des den Versicherten zustehenden Konkursprivilegs (s. u.).

IV. Das Recht der Aufsichtsbehörde, jederzeit Einsicht und Vorlage der Register zu verlangen, wird durch die erwähnten Vorschriften nicht beeinträchtigt (§§ 64, 66).

§ 6.

Anhang: Der Prämienreservefonds bei ausländischen Versicherungen.

I. Im allgemeinen finden auf den PRF. bei ausländischen Versicherungen — natürlich handelt es sich nur um solche, die im Inland Geschäfte betreiben — dieselben Bestimmungen Anwendung wie bei inländischen Gesellschaften. Einzelne Besonderheiten haben wir schon kennen gelernt. Hier ist namentlich noch folgendes nachzutragen:

II. Der PRF. für ausländische Versicherungen ist nach näherer Bestimmung des Aufsichtsamtes in der Weise sicherzustellen, daß nur mit Genehmigung des letzteren darüber verfügt werden kann. Es ist also in doppelter Hinsicht ein Unterschied gegenüber inländischen Versicherungsunternehmungen gemacht:

a) Bei letzteren bestimmt sich die Sicherstellung nach dem Gesetz, nicht nach den Bestimmungen des Aufsichtsamtes.

b) Die Bestände des PRF. unterliegen bei ausländischen Versicherungsgesellschaften einer Verfügungsbeschränkung, was bei inländischen nicht der Fall ist.

Wie bereits erwähnt, geschieht die Anlegung der Bestände des PRF. zum größten Teil in Reichs- und Staatsanleihen; nur in sehr geringem Maße in Hypotheken. Letztere Art der Sicherstellung stieß zudem auf Schwierigkeiten. Die Sicherungsmaß-

regeln lassen sich am einfachsten dadurch realisieren, daß ein Vermerk in das Grundbuch eingetragen wird, nach welchem über die eingetragene Hypothek nur mit Genehmigung des Aufsichtsamtes verfügt werden darf. Diese Maßnahme wurde von einzelnen Gerichten mit der Begründung abgelehnt, daß sie der Bestimmung des § 137 BGB. widerspreche. Eine reichsgerichtliche Entscheidung über diese Frage ist noch nicht ergangen.

III. Eine Zuführung zum PRF. für ausländische Versicherungsgesellschaften darf unterbleiben, wenn das ausländische Recht über die Anlegung der PR. zwingende Bestimmungen enthält, die mit denjenigen des § 59 nicht vereinbar sind. Begnügt sich ein ausländischer Staat mit einer wenn auch noch so hohen Kaution, so ist die Versicherungsgesellschaft der Zuführung zum Fonds nicht überhoben, wohl dagegen, wenn die Anlegung der Prämieneinnahme oder eines Teiles der PR. oder der Prämieneinnahme vorgeschrieben ist (V. VI S. 69).

Drittes Kapitel.

Die Prämienreserve im Konkurs des Versicherungsunternehmers.

§ 1.

Das Recht der Versicherten an der Prämienreserve (§ 61).

I. Durch die Eröffnung des Konkurses erlöschen die Lebensversicherungsverhältnisse. Die Versicherten können, unbeschadet ihrer weitergehenden Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse, denjenigen Betrag fordern, der als rechnungsmäßige PR. zur Zeit der Konkurseröffnung auf sie entfällt.

II. Der Anspruch der Versicherten bemißt sich also lediglich nach dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung; insbesondere aber berechnet er sich nicht nach dem Stand des PRF. zur Zeit des Rechnungsabschlusses.

Der Anspruch der Versicherten kann erst nach der Konkurseröffnung geltend gemacht werden; er ist Konkursforderung.

Nach § 61 stehen den Versicherten folgende Rechte zu:

a) Forderung auf die rechnungsmäßige PR.;

b) das Recht der vorzugsweisen Befriedigung aus den Registerbeständen;

c) das Recht auf gleichen Rang in bezug auf Vorzugsbefriedigung;

d) Rechte aus KO. §§ 64, 153, 156 und 168 Nr. 3.

III. Was den Umfang der Konkursforderung anlangt, so ist in § 61 Abs. 3 bestimmt, daß die Versicherten denjenigen Betrag fordern können, der als rechnungsmäßige PR. auf sie entfällt; zugrunde gelegt wird die ordnungsmäßige Berechnung nach §§ 56 und 11. Es kommt insbesondere nicht auf die Höhe des Betrages an, welchen der Versicherungsunternehmer tatsächlich dem PRF. zugeführt hat, mag er höher oder niedriger sein als derjenige Betrag, den er nach Gesetz und Satzung dem PRF. zuzuführen verpflichtet war.

IV. In Ansehung der Befriedigung aus den in das PRF.-Register eingetragenen Gegenständen gehen die Forderungen auf die rechnungsmäßige PR. insoweit, als für sie die Zuführung zu diesem Fonds vorgeschrieben ist, den Forderungen aller übrigen Konkursgläubiger vor. Das ist zweifellos ein Recht auf bevorzugte Befriedigung. Zweifelhaft und bestritten ist hingegen die juristische Natur dieses Rechtes. Einzelne Schriftsteller[1]) konstruieren es als ein Absonderungsrecht gleich den Absonderungsrechten der KO. Sie nehmen an, daß die PRF.-Gläubiger ebenso wie die in § 43 KO. bezeichneten Vorzugsgläubiger, z. B. Recht der Staatskasse wegen öffentlicher Abgaben auf Befriedigung aus in Beschlag genommenen steuerpflichtigen Sachen, den Gläubigern des § 48 KO. gleichstehen, d. h. denjenigen Gläubigern, die an einem zur Konkursmasse gehörigen Gegenstand ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht haben. Sie könnten gleich diesen aus den ihrer abgesonderten Befriedigung unterliegenden Gegenständen zunächst wegen der Kosten, sodann wegen der Zinsen, zuletzt wegen der Kapitalforderungen Befriedigung verlangen.[2]) Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Gegen sie sprechen prinzipielle Gründe: die Fälle der Absonderung sind in der KO. erschöpfend geregelt (§ 4 KO.); andere Absonderungsrechte kann es weder nach Reichsrecht geben, noch ist das Landesrecht imstande, solche zu schaffen oder auch nur aufrechtzuerhalten. Dazu kommt noch ein weiterer wichtiger Punkt. Der PR.-Anspruch wird im Konkurse selbst geltend gemacht, die Befriedigung erfolgt innerhalb des Konkursverfahrens durch den Konkursverwalter. Aus der gegnerischen Ansicht müßte dagegen per consequentiam folgen, daß der An-

---

[1]) vgl. Merzbacher, Hypothekenbankgesetz zu § 35 N. 1; Rehm 1. Aufl. zu § 61 Note 12, anders die 2. Aufl.

[2]) Diese Ansicht wird namentlich vertreten von Manes, Thaler, Könige, Moldenhauer, Rehm a. a. O.

spruch auf die rechnungsmäßige PR. außerhalb des Konkursverfahrens geltend gemacht werden muß (arg. § 4 Abs. 2 KO.). Zudem bezeichnet sie auch das Gesetz als Konkursgläubiger (§ 61 Abs. 3 Satz 1: verbo „übrigen").

V. Das Vorzugsrecht der Versicherten hat sein Vorbild in demjenigen der Pfandbriefgläubiger, welches denselben an den in in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken, Wertpapieren sowie dem Geld zusteht, das dem Treuhänder zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe in Verwahrung gegeben worden ist. Wie dieses Recht ist das Konkursprivileg der Lebensversicherungspolicegläubiger anzusehen als ein neues Vorzugsrecht, das wohl dem Absonderungsrechte in vielen Punkten nahekommt, aber darum noch nicht selbst zum Absonderungsrecht geworden ist. Es finden auf dieses Konkursprivileg nur diejenigen Grundsätze des Absonderungsrechtes Anwendung, welche § 61 Abs. 3 ausdrücklich für anwendbar erklärt hat. Nicht richtig ist also, wie Schloß (S. 43) meint, daß im Zweifel stets die Vorschriften über das Absonderungsrecht angewendet werden müßten, denn die ausdrückliche Anführung der Paragraphen in § 61 Abs. 3 würde sonst jeder Unterlage entbehren. Insbesondere hat das in Frage stehende Konkursvorrecht keine dingliche Natur. Nebenansprüche können nicht nach KO. § 48, sondern nur nach KO. §§ 62, 63 gefordert werden. [1])

VI. Untereinander haben die privilegierten Gläubiger gleichen Rang; daß Gesetz sagt: „sie haben untereinander gleichen Rang". Es begründet keinen Unterschied, ob sie Mitglieder oder Nichtmitglieder sind. Nur soweit jene gegenwärtigen und ausgeschiedenen Mitglieder ihre Ansprüche als gewöhnliche Konkursgläubiger geltend machen, stehen sie den Nichtmitgliedern im Range nach. [2])

VII. In Beziehung auf den Anspruch der Versicherten auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Unternehmung finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 KO. entsprechende Anwendung.

1. Verzichtet also ein PRF.-Gläubiger auf sein Vorzugsrecht oder fällt er bei der Geltendmachung seiner privilegierten Forderung aus, so kann er wie ein gewöhnlicher — nicht bevorrechtigter Gläubiger anteilsmäßige Befriedigung, die Konkursdividende verlangen.

---

[1]) So auch Jaeger, KO. S. 53.
[2]) Rehm zu § 61 N. 13.

2. Bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist nach § 152 KO. müssen sie in diesem Fall dem Konkursverwalter glaubhaft machen, daß sie mutmaßlich ausfallen. PRF.-Gläubiger brauchen dagegen nicht zu beweisen, daß sie auf ihr Privileg verzichtet haben, oder daß die Veräußerung des PRF. betrieben worden ist, wie es KO. § 153 verlangt.[3])

§ 2.

Die Geltendmachung der Rechte am Prämienreservefonds (§ 62).

I. Das Konkursgericht hat den Versicherten zur Wahrung ihrer Rechte einen Pfleger zu bestellen; diesem liegt ob, den Umfang des vorhandenen PRF. festzustellen, sowie die den Versicherten zustehenden Ansprüche zu ermitteln und anzumelden.

Der Pfleger kann bereits vor der Konkurseröffnung aufgestellt sein; dann tritt er in Aktivität mit der Konkurseröffnung. Vor der Bestellung ist die Aufsichtsbehörde zu hören.

Seiner rechtlichen Natur nach ist der Pfleger gemeinsamer gesetzlicher Vertreter der PRF.-Gläubiger. Er verwaltet jedoch kein öffentliches, sondern ein privates Amt.

Ihren rechtspolitischen Grund hat die Aufstellung einer Pflegschaft darin, daß die Versicherten regelmäßig nicht in der Lage sind, die Höhe der PR. selbst festzustellen, sowie ihren Anteil zu berechnen. Deshalb hat der Pfleger auch die Forderungen anzumelden. Damit ist aber keineswegs dem Versicherten das Recht genommen, die Anmeldung selbst zu betätigen. Soweit mit der Anmeldung der Versicherten diejenige des Pflegers in Widerspruch steht, gilt bis zur Beseitigung des Widerspruchs die dem Versicherten günstigere Anmeldung.

II. Auf die Pflegschaft finden die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Da an Stelle des Vormundschaftsgerichtes das Konkursgericht tritt (§ 62), ist das Verhältnis des Konkurspflegers zum Konkursgerichte dieselbe wie diejenige des gewöhnlichen Pflegers zum Vormundschaftsgericht.

---

[1]) Seuffert, Zeitschr. für Zivilprozeß Bd. 27 S. 108; Schloß a. a. O. S. 47.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.